

Leitfaden zu den Nachzureichenden Informationen 2023

Stand: 16 Februar 2023

Wegfall der Genehmigungsvoraussetzung für Anzeigen und bereits genehmigter Versuchsvorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie die folgenden Informationen sowie das Formular "Nachzureichende Informationen 2023" des RP Tübingen zu Ihren laufenden Verfahren.

Bitte beachten Sie, dies betrifft:

unter 1) die angezeigten Verfahren (ehem. sog. "Anzeige", nach neuem Recht das "vereinfachte Genehmigungsverfahren") nach § 8a TierSchG wie z.B. Anzeigen zur Aus-/Fort-/Weiterbildung, zu Blutentnahmen, etc. und

unter 2) auch Ihre "normalen" genehmigungspflichtigen Versuchsanträge nach § 8 TierSchG!

Bitte lesen Sie sich diese Informationen sorgfältig durch, bevor Sie sich mit Fragen an die Tierschutzbeauftragten wenden. Diese stehen dann gerne behilflich zur Seite.

Wie das Regierungspräsidium bereits geschrieben hat, empfehlen Ihnen auch die Tierschutzbeauftragten frühzeitig aktiv zu werden, die Bearbeitungszeiten beim RP Tübingen sind Ihnen bekannt.

Für anstehende genehmigungspflichtige Änderungen und Verlängerungen betroffener Anträge reichen Sie das Formular bitte immer mit ein.

Mit freundlichen Grüßen,
Andreas Wortmann

Aufgrund der Rechtsänderung im vergangenen Jahr, kam es unter anderem zu zwei grundlegenden Veränderungen.

1. Angezeigte Versuchsvorhaben, die vor dem 01.12.2021 durch das Regierungspräsidium bestätigt wurden haben gemäß der Übergangsvorschriften nach § 48 Abs. 5 Nr. 2 der TierSchVersV eine maximale Laufzeit bis zum 01.12.2023. Versuchsvorhaben, die über diesen Zeitraum hinauslaufen sollen, bedürfen einer Genehmigung im vereinfachten Verfahren (ausgenommen Anträge zur Aus-, Fort- und Weiterbildung).

Es wird gebeten, die Anträge auf einen Tierversuch im vereinfachten Verfahren frühzeitig zu stellen. Hierfür erfolgt keine gesonderte Aufforderung mehr.

2. Bestehende Genehmigungen von genehmigungspflichtigen Versuchsvorhaben, die vor dem 01.12.2021 erteilt worden sind, sind abweichend von §31 bis §38 TierSchVersV nur noch bis zum 01.12.2023 gültig. Ob die Genehmigungsvoraussetzungen bei bereits genehmigten Versuchsvorhaben, die über den genannten Stichtag laufen, nach der neuen Rechtslage noch immer vorhanden sind, muss entsprechend geprüft werden.

Sofern die Genehmigungsvoraussetzungen für ein bereits genehmigtes Versuchsvorhaben nicht mehr

gegeben sind, werden die Antragsteller durch das Regierungspräsidium dazu aufgefordert werden, dem Regierungspräsidium zusätzliche Informationen (siehe Anhang) zu übermitteln.

Grundsätzlich gilt, dass alle genehmigungspflichtige Änderungen und Verlängerungen, die über den 01.12.2023 hinauslaufen, die im Anhang beigefügten zusätzlichen Informationen nachreichen müssen. Um unnötige Bearbeitungszeiten zu vermeiden, sollten das Formular bei genehmigungspflichtigen Änderungen und Verlängerungen bitte immer mit eingereicht werden.

Darüber hinaus behält sich das Regierungspräsidium vor, Antragsteller nach Prüfung der einzelnen Anträge individuell aufzufordern, die zusätzlichen Informationen nachzureichen. Sofern dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird, weisen wir darauf hin, dass die bestehende Genehmigung ggf. zurückgezogen wird, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.